

**Antrag auf Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung  
aus den Beständen der Staatlichen Archive Bayerns**

Für die Publikation von Reproduktionen gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung einer Veröffentlichungsgenehmigung vom Rechteinhaber – z.B. bei Bildbeständen des Fotografen, Grafikers oder Zeichners – obliegt dem Benutzer. Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter z.B. an einzelnen Bildern, Plakaten, Zeichnungen, Plänen oder Karten bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur unter dem Vorbehalt geliefert, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt beim Rechteinhaber einholt. Für die Wahrung anderweitiger Rechte Dritter (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich.

Name des Antragstellers: .....

Rechnungsanschrift: .....

.....

.....

**Was soll veröffentlicht werden?**

<b>Signatur der Vorlage (z.B. BayHStA, Minn 12345)</b>	<b>Anzahl der Reproduktionen, die daraus veröffentlicht werden sollen</b>

**Wie lautet der Titel Ihres Buches bzw. Ihres Aufsatzes?** (bei Onlineangeboten bitte die Internetadresse angeben; bei Filmen bitte den genauen Filmtitel; bei Zeitungen/Zeitschriften bitte den genauen Titel derselben)

.....

.....

**Auflagenhöhe des geplanten Buches:** .....Exemplare

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis. Die Gebühr wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.

B)

## Veröffentlichungsgenehmigung

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Aktenzeichen: .....

Festsetzung der Gebühr gem. § 8 Archivbenützungsordnung in Verb. mit Art. 6 und 8 Kostengesetz

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen:

- Kostenbefreiung auf Antrag gemäß Ziffer II.1.1 der Gebührenordnung
- Gebührenbefreiung gem. Art. 4 Kostengesetz
- Aufnahme bzw. Veröffentlichung im Interesse der Archivverwaltung

### Berechnung der Gebühr:

	Tarif-Nr.	Tarifbetrag	Anzahl der Reproduktionen	Anwendung des Faktor 5	Gesamt
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Rechnungsbetrag:

### Veröffentlichungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Veröffentlichung der oben angegebenen Reproduktionen wird Ihnen bei Anerkennung der nachfolgenden Verpflichtungen erteilt: Zu jeder Abbildung müssen das verwahrende Archiv und die Archivsignatur angegeben werden, und zwar in der Bildunterschrift beziehungsweise im Verzeichnis der Abbildungen (§ 8 Abs. 3 ArchivBO). Wir bitten um Übersendung eines kostenlosen Belegexemplars (§ 10 ArchivBO). Im Falle einer elektronischen Veröffentlichung bitten wir um kostenlose Übersendung der Datei, ggf. mit Angabe der Internetadresse der Veröffentlichung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Archiv

.....  
Unterschrift